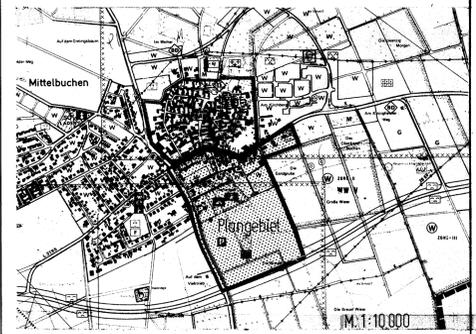
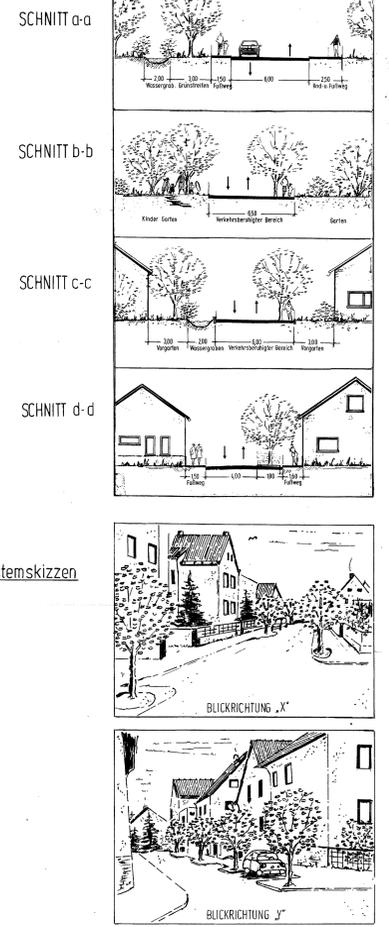


**ZEICHNERKLÄRUNG**  
gemäß Planzeicherverordnung und Ergänzung der Planzeichen

- MD II a Nutzungsschablone (Bauart)  
G - Dach
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG
- WA Allgemeine Wohngebiete (5.4 BauNVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen
  - MD Dorfgebiete (5.5 BauNVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG
- 08 Geschößlichenzahl
  - 04 Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG
- o offene Bauweise
  - abweichende Bauweise, einseitiger Grenzbau zulässig
  - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baulinie (rot)
  - - - Baugrenze (blau)
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**  
§ 9 Abs.1 Nr.5 BBauG
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Einrichtungen und Anlagen:
    - ▲ Schule
    - ▲ Kindergarten
    - ▲ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (vorh. Mehrzweckhalle)
- VERKEHRSLÄCHEN**  
§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
  - VB verkehrsberuhigte Bereiche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Fußgängerbereich
  - P öffentliche Parkfläche
  - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
  - überörtlicher Weg (Fußgänger- und Radfahrbereich)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**  
§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG
- Wasserwerk
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN**  
§ 9 Abs.1 Nr.13 BBauG
- Abwasserkanal / unterirdisch
- GRÜNFLÄCHEN**  
§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG
- Grünflächen öffentlich / Sportplatz
  - Grünflächen privat / Tennisanlage
  - Spielfeld vorhanden
  - Spielfeld geplant (Die Eintragungen der Spielfelder haben keinen bindenden Charakter)
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**  
§ 9 Abs.1 Nr.25 BBauG
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Anpflanzung von Bäumen
  - Erhaltung von Bäumen
  - Anpflanzung von Sträuchern
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN**
- mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu besetzende Flächen § 9 Abs.1 Nr.21 BBauG
  - ST Stellplätze § 9 Abs.1 Nr.4 BBauG
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 BBauG
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
  - Hauptfirstrichtung
  - G-Dach Dachform: geneigte Dachfläche
  - Entwässerungsgraben
  - ehemaliger Graben
  - A,B,C Bezeichnung der Teilbereiche (s. textl. Festsetzungen)
  - 1 usw. Gestaltungsbereiche (siehe textliche Festsetzungen)
  - Darstellung von Schnitten
  - Ansichten von Systemskizzen
  - Systemskizzen für verkehrsberuhigte Maßnahmen in der Wassergartenstraße (Bestand)
  - bestehende bauliche Anlagen



**STADT HANAU**  
**BEBAUUNGSPLAN** Nr. 70  
ÖSTLICH DER KESSELSTÄDTER STRASSE

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlagen für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.78 und durch Art. 11 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Errichtung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanfeststellung nach § 2 (1) BBauG	am	16. 08. 1982
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht	am	01. 10. 1982
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 2a (6) BBauG	am	09. 07. 1984
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2a (6) BBauG bekanntgemacht	am	15. 08. 1984
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegt	vom	27. 08. 1984
	bis	28. 09. 1984
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Satzung	am	08. 07. 1985
		30. 09. 1985
		25. 08. 1986
		04. 05. 1987
	(Siegel)	Bauberrat
Genehmigungsvermerk nach § 11 BBauG	Bandilla	Hanau: 05. 05. 1987
<b>GENEHMIGT</b> mit Vfg vom 21.05.1987 V/3 -61d/04/01 Darmstadt, den 21.05.1987	(Siegel)	
Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Strauch		
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht	am	01.06.1987
Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich	am	01.06.1987
	Hanau,	01.06.1987
	(Siegel)	Bandilla
		Bauberrat

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsbüro der Stadt Hanau (Vermessungsstelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastralgesez.) stellte die Planunterlagen auf der Grundlage der Flurkarte her.

Hanau, 31. Juli 1986  
KAW

Entwurf: 61 - Stadtplanungsamt Hanau  
Datum: AUGUST 84  
Sachbearbeiter: Messner  
gezeichnet: Kf / Ki / Lu.  
geprüft:  
Änderungen: 2.04.87